

## Höhe der Umsatzsteuer auf private PKW-Nutzung richtet sich alleine nach Umsatzsteuerrecht

Moers, im April 2011

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil nochmals ganz klar Stellung bezogen zur korrekten Erfassung der Privatnutzung von Geschäftsfahrzeugen durch den Geschäftsinhaber und die unterschiedliche Behandlung des gleichen Vorganges „PKW-Nutzung“ in der Einkommen- und Gewerbesteuer bzw. in der Umsatzsteuer.

### Sachverhalt

Ein selbständig tätiger Bauunternehmer hatte einen PKW, den er auch für Privatfahrten nutzte, korrekt in seinem Betriebsvermögen „Baubetrieb“ erfasst. Er führte lediglich „Grundaufzeichnungen“ über die Nutzung des PKW, aber kein nach einkommensteuerrechtlichen Gesichtspunkten anzuerkennendes, ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Den privaten Nutzungsanteil (nach den ansonsten anzuerkennenden Grundaufzeichnungen betragen diese rd. 25 % der Gesamtjahresfahrleistung) setzte er in der Gewinnermittlung (GuV) deshalb nach der 1 %-Regelung mit 1 % pro Monat des Bruttolistenpreises gewinn erhöhend an. Mangels anzuerkennendem Fahrtenbuch konnte er die „Fahrtenbuchmethode“ für die Einkommen- und Gewerbesteuer nicht anwenden.

Der Gewinn musste aber noch um die Umsatzsteuer auf die private PKW-Nutzung erhöht werden. Diese errechnete er nach den sich aus den Grundaufzeichnungen ergebenden privaten Nutzungsteil von 25 % wie folgt:

vorsteuerbelastete Kosten laut Buchhaltung	10.000 EUR
privater Nutzungsanteil davon	2.500 EUR
Umsatzsteuer 19 %	475 EUR

In seiner Überschussrechnung erhöhte er den Gewinn um diese 475 EUR. Das Finanzamt erkannte diese Berechnungsmethode nicht an und erhöhte den Gewinn für die Einkommen- und Gewerbesteuer um 912 EUR nach folgender Berechnung:

Bruttolistenpreis des Fahrzeuges	50.000 EUR
1 %-Regelung pro Monat / insgesamt 12 %	6.000 EUR
davon ab nicht vorsteuerbelastete Kosten 20 %	1.200 EUR
verbleiben vorsteuerbelastete Kosten 80 %	4.800 EUR
Umsatzsteuer 19 %	912 EUR
Mehrbelastung Umsatzsteuer	437 EUR
Mehrbelastung Gewerbe- und Einkommensteuer	196 EUR (ca. 45%)
Mehrbelastung insgesamt	633 EUR

Alleine die abweichende Berechnungsmethode des Finanzamtes führte im Streitfall also zu einem Steuermehrergebnis von 633 EUR, ohne dass auch nur tatsächlich ein Cent geflossen war.

Der Bundesfinanzhof (BFH vom 7.12.2010, Az: VIII R 54/07, DStR 2011, 209) gab letztendlich dem selbständigen Bauunternehmer Recht, weil sich die einkommen- und gewerbsteuersteuerrechtliche Behandlung der Umsatzsteuer auf die private PKW-Nutzung allein nach dem Umsatzsteuerrecht richtet. Ein Rückgriff auf die Regelungen im Einkommensteuergesetz sei insoweit nicht zwingend.

In der Umsatzsteuer ist - anders als in der Einkommen- und Gewerbesteuer - der Nachweis der tatsächlichen Privatnutzung (hier 25 %) auch ohne ein sonst (in der Einkommen- und Gewerbesteuer) anzuerkennendes, ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch weiterhin uneingeschränkt möglich!

### **Praxistipp**

Anzuerkennendes, ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch hin oder her:

Der entschiedene Streitfall zeigt ganz deutlich, dass selbst „Grundaufzeichnungen“ für die Ermittlung des privaten Nutzungsanteiles in der Umsatzsteuer herangezogen werden können (und sollten). Entsprechend lohnt es sich meist immer, zumindest eine nachvollziehbare, überschlägige Erfassung der privaten und geschäftlichen Fahrstrecken vorzulegen.

### **Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen**